EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 17.9.2015
COM(2015) 460 final

2015/0218 (COD)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Einführung dringender autonomer Handelsmaßnahmen für die Tunesische Republik

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Das 1995 unterzeichnete Europa-Mittelmeer-Assoziationsabkommen (das „Abkommen“) bildet den Rahmen für die Handelsbeziehungen zwischen der Europäischen Union und der Tunesischen Republik („Tunesien“). Mit dem Abkommen, das 1998 in Kraft trat, wurde die Grundlage für die Errichtung einer Freihandelszone geschaffen, die auch eine schrittweise Liberalisierung der Landwirtschaft umfasst. Tunesien und die EU stehen vor Verhandlungen über ein vertieftes und umfassendes Freihandelsabkommen, das insbesondere eine weitere Liberalisierung des Handels mit Agrarerzeugnissen beinhalten wird.

Der Terroranschlag vom 26. Juni 2015 in Sousse veranlasste die EU, den politischen und wirtschaftlichen Übergang in Tunesien durch kurzfristig wirkende Maßnahmen in konkreter und gezielter Weise zu unterstützen.

Am 20. Juli 2015 erörterte der Rat (Auswärtige Angelegenheiten) die Lage in Tunesien sowie konkrete Unterstützungsmaßnahmen vonseiten der EU. In seinen Schlussfolgerungen[1] nannte er Maßnahmen, mit denen der politische Übergang und die Wirtschaft in Tunesien unterstützt werden können.

Vor diesem Hintergrund schlägt die Europäische Kommission für Tunesiens Olivenölausfuhren in die Europäische Union Zollfreiheit mittels eines befristeten, einseitigen, zollfreien Kontingents für jährlich 35 000 Tonnen in der Form einer autonomen Handelsmaßnahme vor. Das Kontingent wird für einen Zeitraum von zwei Jahren – vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2017 – gelten. Diese zusätzliche Menge wird eröffnet, sobald das in dem Abkommen verankerte zollfreie Kontingent von 56 700 Tonnen ausgeschöpft ist.

Olivenöl ist das wichtigste landwirtschaftliche Erzeugnis, das Tunesien in die EU ausführt. Die Olivenölbranche spielt für die Wirtschaft des Landes eine wichtige Rolle, da sie über eine Million Menschen mittelbar oder unmittelbar beschäftigt, was einem Fünftel der Arbeitsplätze des Landes im Agrarsektor entspricht.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Zugeständnis den Ergebnissen der den Agrarsektor betreffenden Verhandlungen im Rahmen des vertieften und umfassenden Freihandelsabkommens, die im Oktober 2015 aufgenommen werden sollen, nicht vorgreifen sollte.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄSSIGKEIT

Rechtsgrundlage für den Vorschlag ist Artikel 207 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Der Vorschlag fällt gemäß Artikel 3 Buchstabe e AEUV in die ausschließliche Zuständigkeit der EU. Das Subsidiaritätsprinzip findet daher keine Anwendung.

[1] Schlussfolgerungen des Rates zu Tunesien, Dokumentennummer 11076/15.

3. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Die Maßnahmen könnten zu einer mäßigen Zunahme der Einfuhren führen, da die Aufstockung des Kontingents den derzeitigen aktiven Veredelungsverkehr (jährlich etwa 50 000 Tonnen Olivenöl im Verfahren der aktiven Veredelung) größtenteils ersetzen dürfte, wodurch die Einfuhren nach diesem Verfahren zurückgehen. Die Auswirkungen auf den Haushalt (Erhebung von Zöllen) können zurzeit noch nicht genau beziffert werden, dürften aber unerheblich sein.

2015/0218 (COD)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Einführung dringender autonomer Handelsmaßnahmen für die Tunesische Republik

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Das Europa-Mittelmeer-Abkommen[2] bildet die Grundlage für die Beziehungen zwischen der Union und Tunesien.

(2) Nach dem Terroranschlag vom 26. Juni 2015 im tunesischen Sousse erklärte der Rat der Europäischen Union in seinen Schlussfolgerungen vom 20. Juli 2015, dass die Union in Konsultation mit den Mitgliedstaaten die Möglichkeit ausloten werde, Sondermaßnahmen zur Unterstützung der tunesischen Wirtschaft zu ergreifen.

(3) Bei den tunesischen Agrarexporten in die Union steht Olivenöl an erster Stelle, und die Olivenölbranche spielt in der tunesischen Wirtschaft eine wichtige Rolle.

(4) Den Zielen der Europäischen Nachbarschaftspolitik und des Europa-Mittelmeer-Abkommens entsprechend kann die Union die tunesische Wirtschaft am besten dadurch unterstützen, dass sie den tunesischen Olivenölexporten einen aufnahmefähigen und zuverlässigen Markt bietet. Damit das Erzeugnis auf der Grundlage eines zollfreien Kontingents in die Union eingeführt werden kann, sind autonome Handelsmaßnahmen erforderlich.

(5) Um Betrug zu verhindern, sollten die geplanten autonomen Handelsmaßnahmen davon abhängen, dass Tunesien die einschlägigen Ursprungsregeln für Waren und die damit verbundenen Verfahren einhält und in eine wirksame Verwaltungszusammenarbeit mit der Union eintritt.

(6) Um den Olivenölmarkt in der Union nicht zu destabilisieren, ist es erforderlich, das zusätzliche Volumen aufgrund der autonomen Handelsmaßnahmen erst nach Ausschöpfung des Volumens des jährlichen zollfreien Kontingents für Olivenöl gemäß Artikel 3 Absatz 1 des Protokolls Nr. 1 zu dem Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Verfügung zu stellen.

[2] Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tunesischen Republik andererseits (ABl. L 97 vom 30.3.1998, S. 2).

(7) Artikel 184 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates[3] enthält die Vorschriften für die Verwaltung von Zollkontingenten. Diese Vorschriften sollten auch für die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Maßnahmen gelten.

(8) Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung der vorliegenden Verordnung zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse hinsichtlich der Einhaltung der Bedingungen übertragen werden, unter denen die Präferenzbehandlung gewährt wird. Diese Durchführungsbefugnisse sollten mit Unterstützung des Ausschusses für die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates[4] ausgeübt werden.

(9) Mit den spezifischen autonomen Handelsmaßnahmen aufgrund dieser Verordnung soll die schwierige Wirtschaftslage gemildert werden, mit der Tunesien derzeit aufgrund der Terroranschläge konfrontiert ist. Diese Maßnahmen sollten daher befristet sein und den Verhandlungen zwischen der Union und Tunesien über die Schaffung einer vertieften und umfassenden Freihandelszone, die im Oktober 2015 aufgenommen werden sollen, nicht vorgreifen. Am Ende des Anwendungszeitraums kann eine Verlängerung dieses Zeitraums in Erwägung gezogen werden, wenn es aufgrund der Marktsituation oder der Fortschritte bei den Verhandlungen über die vertiefte und umfassende Freihandelszone geboten ist.

(10) In Anbetracht des schweren Schadens, den der Terroranschlag vom 26. Juni 2015 in Sousse der tunesischen Wirtschaft, insbesondere dem Fremdenverkehrssektor, zugefügt hat, und der Notwendigkeit, die Wirtschaftslage des Landes kurzfristig zu verbessern, wurde es als angemessen erachtet, von dem Achtwochenzeitraum nach Artikel 4 des Protokolls Nr. 1 über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union, das dem Vertrag über die Europäische Union, dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft beigefügt ist, abzuweichen —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Präferenzbehandlung

Für die Einfuhr von nativem Olivenöl mit Ursprung in Tunesien, das in die KN-Codes 1509 10 10 und 1509 10 90 eingereiht wird, wird ein jährliches zollfreies Kontingent von 35 000 Tonnen eröffnet.

[3] Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671).

[4] Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

Artikel 2

Bedingungen für die Inanspruchnahme des Einfuhrzollkontingents

Um das Einfuhrzollkontingent nach Artikel 1 dieser Verordnung in Anspruch nehmen zu können, muss Tunesien die in Protokoll Nr. 4 des Europa-Mittelmeer-Abkommens enthaltenen Vorschriften betreffend den Ursprung von Waren und die entsprechenden Verfahren einhalten.

Artikel 3

Zugang zum jährlichen Zollkontingent

Das jährliche Zollkontingent nach Artikel 1 dieser Verordnung wird erst dann zugänglich gemacht, wenn das Volumen des jährlichen zollfreien Kontingents für Olivenöl gemäß Artikel 3 Absatz 1 des Protokolls Nr. 1 zu dem Europa-Mittelmeer-Abkommen ausgeschöpft ist.

Artikel 4

Verwaltung des Kontingents

Die Kommission verwaltet das Zollkontingent gemäß Artikel 184 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013.

Artikel 5

Befristete Aussetzung

Stellt die Kommission fest, dass hinreichende Nachweise für eine Nichteinhaltung der in Artikel 2 genannten Bedingungen durch Tunesien vorliegen, kann sie einen Durchführungsrechtsakt erlassen, um die Präferenzbehandlung gemäß Artikel 1 ganz oder teilweise auszusetzen. Dieser Durchführungsrechtsakt wird gemäß dem in Artikel 6 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Artikel 6

Ausschussverfahren

1. Die Kommission wird von dem gemäß Artikel 229 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 eingesetzten Ausschuss für die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Artikel 7

Inkrafttreten und Anwendung

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2017.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Für das Europäische Parlament	*Für den Rat*
Der Präsident	*Der Präsident*